

HORN · PFEFFER · MÜLLER



Das Sozialgerichtsverfahren

Leitfaden mit Musterbeispielen für die Praxis

 BOORBERG

Das Sozialgerichtsverfahren

Leitfaden mit Musterbeispielen für die Praxis

Dr. Robert Horn

Ständiger Vertreter des Direktors des Sozialgerichts Gießen

Julia Pfeffer

Richterin an Sozialgericht Gießen

Prof. Dr. Henning Müller

Direktor des Sozialgerichts Darmstadt, Honorarprofessor der
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

PRINT-ISBN 978-3-415-07570-2

E-ISBN 978-3-415-07571-9

© 2024 Richard Boorberg Verlag –

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Titelfoto: © fotomowo – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebel-
hornstraße 8, 86807 Buchloe | eBook-Umsetzung: abavo GmbH, Nebel-
hornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstraße 6a |
81673 München
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Wer sich in das Gebiet des Sozialverwaltungs- und -gerichtsverfahrens (SGB X, SGG) einarbeiten will, wird sich anhand eines Lehrbuchs oder Praxiswerks an erster Stelle mit den Grundstrukturen dieser in der gesamten sozialgerichtlichen Fachpraxis außerordentlich wichtigen Verfahrensrechtsgebiete vertraut machen. Leider stellt das Sozialrecht auch weiter in der juristischen Ausbildung nur eine oft unbeachtete Nische dar. Dabei handelt es sich nicht nur um ein Rechtsgebiet, das fast jeden betrifft oder jedenfalls betreffen kann, das Sozialrecht ist auch eine wichtige Querschnittsmaterie mit Ausstrahlungswirkung in das Arbeitsrecht, das Zivilrecht, das Gefahrenabwehrrecht und sogar in das Strafrecht.

Auch das Sozialverwaltungs- und -gerichtsverfahren gewinnt wie alle anderen Rechtsmaterien am konkret zu bearbeitenden Fall die notwendige Fassbarkeit und Lebensnähe. Demzufolge gilt es für die Rechtsanwenderin/den Rechtsanwender, sich sowohl in den großen Umfang an Verfahrensvorschriften als auch in die sozialgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere des Bundessozialgerichts, die das Verfahrensrecht entscheidend mitprägt, einzuarbeiten. Dieses auf den ersten Blick unübersichtliche Geflecht von grundsätzlichen und speziellen Problemkreisen des Sozialverwaltungs- und -gerichtsverfahrensrechts hemmt den leichten Zugang zu dieser Rechtsmaterie. Dies zu ändern, sehen wir als Aufgabe des vorliegenden Referenzwerks für die verfahrensrechtliche Praxis und auch Lehre. Der Leitfaden arbeitet aus der Vielzahl der Verfahrensnormen und der sozialgerichtlichen Entscheidungen die bestimmenden Maßstäbe heraus. Damit wollen wir eine solide und erfolgreiche Rechtsanwendung gewährleisten.

Mit seinem Fokus auf allen wichtigen Fragen des Sozialverwaltungs- und -gerichtsverfahrensrechts, die der Leitfaden klar und verständlich zu beantworten versucht, wenden wir uns an die Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit, Fachanwältinnen und Fachanwälte für Sozialrecht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versicherungsträger, Gewerkschafts- und Sozialverbandsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Zu ergänzen ist noch, dass wir das sozialverwaltungs- und -gerichtliche Verfahrensrecht weitgehend in seiner gesamten Komplexität erfassen wollten, sodass wir hoffen, Antworten auf alle zentralen Fragen zu geben.

Anregungen, weiterführende Hinweise und Kritik sind erwünscht. Sie erreichen uns unter unseren E-Mail-Adressen:

Robert.Horn@SG-Giessen.Justiz.Hessen.de; Julia.Pfeffer@SG-Giessen.Justiz.Hessen.de; Henning.Mueller@ervjustiz.de.

Gießen und Darmstadt, im März 2024

Dr. Robert Horn

Julia Pfeffer

Prof. Dr. Henning Müller

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
A. Die Stellung der Sozialgerichte im Gerichtswesen (Horn)	13
B. Aufbau und Funktion der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Horn)	19
I. Die Sozialgerichte	19
II. Die Landessozialgerichte	25
III. Das Bundessozialgericht	27
C. Rechtsweg und Zuständigkeit (Horn)	31
I. Zulässigkeit des Sozialrechtswegs	31
II. Örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit	33
D. Dezernatsarbeit und Verhandlungsführung in der Sozialgerichtsbarkeit (Horn)	37
I. Rechtliche Grundlagen der Dezernatsarbeit	37
II. Dezernatsbeschreibung	38
III. Die Tätigkeit des Richters	39
E. Das Sozialverwaltungsverfahren (Pfeffer, außer VII)	47
I. Beginn des Verwaltungsverfahrens	47
II. Verfahrensgrundsätze	48
1. Untersuchungsgrundsatz	48
2. Anhörungspflicht	49
III. Ermessensentscheidungen	49
IV. Herstellungsanspruch	51
V. Mitwirkungspflichten des Antragstellers	52
VI. Vorschüsse und vorläufige Leistungen	53
VII. Elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren, § 36a SGB I (Müller)	55
1. Geltungsbereich: Erstantrag, Amtsermittlung, Widerspruchsverfahren	55
2. Formfreiheit des Verwaltungshandelns	56
3. Schriftformersatz durch die elektronische Form	57
4. Der elektronische Posteingang der Behörde	59
a) Elektronische Übermittlungswege der Behörde	59
b) Eröffnung eines elektronischen Zugangs durch die Behörde	61

c)	Technische Bereitstellung eines Übermittlungswegs ..	61
d)	Widmung des Übermittlungswegs	62
e)	Beschränkung des Zugangs	64
f)	Sonderregelungen bei schriftform- bedürftigen Schreiben	65
g)	Prüfung von Formmängeln/„Herrin des Vorverfahrens“	72
5.	Der elektronische Postausgang der Behörde	74
a)	Widmung eines elektronischen Zugangs durch den Bürger	75
b)	Das Onlinezugangsgesetz	76
c)	Sonderregelungen für schriftformbedürftige Verwaltungsakte	78
d)	Rechtsbehelfsbelehrungen der Behörde	84
VIII.	Der Verwaltungsakt	86
1.	Bekanntgabe	87
2.	Rechtsbehelfsbelehrung	88
3.	Bestandskraft	88
IX.	Verfahrens- und Formfehler	89
F.	Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) (Pfeffer, außer II)	91
I.	Entscheidungen im Vorverfahren	92
II.	Der elektronische Widerspruchsbescheid (Müller)	92
III.	Ausnahmen vom Vorverfahrenserfordernis	94
IV.	Kostenentscheidung im Vorverfahren	94
G.	Das Klageverfahren (Pfeffer, außer II und III 1–7 und 9)	97
I.	Die Klagearten und deren Tenorierung	97
1.	Die Anfechtungsklage (Gestaltungsklage)	97
2.	Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage	99
3.	Die (isolierte Leistungsklage)	100
4.	Die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	101
5.	Die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage	102
6.	Die Feststellungsklage	103
7.	Sonderformen der Feststellungsklage	104
8.	Die Untätigkeitsklage	106
9.	Die Nichtigkeitsklage	109
II.	Die Klageerhebung (Müller)	110
1.	Klageerhebung bei einer unzuständigen Stelle	111
a)	Klageerhebung beim unzuständigen Gericht	111

	b) Klageerhebung bei einer anderen Stelle	112
2.	Form der Klageerhebung	114
	a) Schriftliche Klageerhebung	114
	b) Klageerhebung mittels Telefax	117
	c) Keine Schriftformwahrung durch Ausdruck elektronischer Dokumente	120
	d) Erklärung zu Protokoll	121
	e) Elektronische Klageerhebung	121
3.	Klagefrist	143
	a) Fristbeginn	145
	b) Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs	145
4.	Inhaltliche Anforderungen an die Klageschrift	148
III.	Der Gang des Klageverfahrens (Horn, außer 8)	150
	1. Beteiligte und Vertretungsbefugnis	150
	2. Beiladung	151
	3. Verfahrensgrundsätze und ihre Auswirkungen	153
	a) Amtsermittlungsgrundsatz	153
	b) Grundsatz des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens	160
	c) Dispositionsmaxime	161
	d) Mündlichkeitsprinzip	162
	e) Beschleunigungsgrundsatz	165
	4. Streitgegenstand	168
	a) Grundsätzliches	168
	b) Die Klagehäufung	169
	c) Die Klageänderung	170
	d) Einbeziehung von Bescheiden nach Klageerhebung	172
	5. Fristen	174
	a) Fristgebundene Verfahrenshandlungen	174
	b) Richterliche Fristen	176
	c) Berechnung von Fristen	178
	d) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	179
	6. Das vorbereitende Verfahren	182
	a) Maßnahmen im vorbereitenden Verfahren	182
	b) Verfahrensgestaltende Zwischenentscheidungen	186
	7. Das Beweisverfahren	188
	a) Die Beweisführung im sozial- gerichtlichen Verfahren	188
	b) Sachverständigengutachten	191
	c) Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und Befragung im Prozess	199

8.	Die mündliche Verhandlung (Pfeffer)	201
a)	Allgemeines.	201
b)	Die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Beteiligten	202
c)	Der Ablauf der mündlichen Verhandlung.	204
d)	Die Antragstellung mit Musterbeispielen	213
e)	Die unstreitige Beendigung des Verfahrens	226
f)	Die streitige Beendigung des Verfahrens	231
g)	Die Kostenentscheidung.	235
9.	Der Erörterungstermin	239
a)	Sinn und Zweck des Erörterungstermins	239
b)	Besonderheiten im Vergleich zur mündlichen Verhandlung	240
H.	Vorläufiger Rechtsschutz (Horn).	241
I.	Gesetzsystematik.	241
II.	Vorläufiger Rechtsschutz nach § 86b Abs. 1 SGG.	242
1.	Sachentscheidungsvoraussetzungen	244
a)	Sozialrechtsweg, § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG	244
b)	Statthafte Antragsart	244
c)	Antragsbefugnis, § 54 Abs. 1 Satz 2 SGG analog	245
d)	Antragsgegner, § 92 SGG analog	246
e)	Frist	246
f)	Antragsfähigkeit, §§ 69 ff. SGG analog	246
g)	Ordnungsgemäßer Antrag, §§ 90, 92 SGG analog.	247
h)	Rechtsschutzbedürfnis.	247
2.	Notwendige Beiladung; § 75 Abs. 2 SGG analog.	248
3.	Begründetheit des Antrages	248
a)	Vorschlag für Obersätze	248
b)	(Hieraus ergibt sich folgender) Prüfungsaufbau für das Sozialgericht.	249
c)	Hinweise zu den einzelnen Prüfungspunkten der Begründetheitsprüfung	250
III.	Vorläufiger Rechtsschutz nach § 86b Abs. 2 SGG.	252
1.	Sachentscheidungsvoraussetzungen	253
a)	Sozialrechtsweg, § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 SGG	253
b)	Statthafte Antragsart	254
c)	Antragsbefugnis, § 54 Abs. 1 Satz 2 SGG analog	254
d)	Antragsgegner	254
e)	Keine Frist.	255

f)	Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen, §§ 69 ff. SGG.	255
g)	Rechtsschutzbedürfnis.	255
2.	Begründetheit des Antrages	255
a)	Anordnungsanspruch.	256
b)	Anordnungsgrund	257
c)	Glaubhaftmachung.	258
d)	Gerichtliches Ermessen hinsichtlich des „Wie“	258
IV.	Zusammenfassung	260
I.	Das Berufungsverfahren (Horn)	261
I.	Allgemeines	261
II.	Die Zulässigkeit der Berufung.	261
III.	Das Verfahren in der Berufungsinstanz.	263
IV.	Die Beendigung des Berufungsverfahrens.	265
J.	Die Revision (Horn)	267
I.	Allgemeines	267
II.	Zulässigkeit der Revision.	268
1.	Grundsatzrevision.	269
2.	Divergenz-Revision	269
3.	Verfahrensrevision	270
III.	Das Verfahren in der Revisionsinstanz	271
IV.	Entscheidung	272
K.	Die Beschwerde (Horn)	273
L.	Die Anhörungsrüge (Horn)	275
M.	Die Erinnerung (Horn)	277
N.	Die Verfassungsbeschwerde (Horn)	279
O.	Rechtsanwaltsgebühren im Überblick (Pfeffer)	283
I.	Die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem RVG.	283
1.	Gerichtskostenfreie Verfahren	283
2.	Gerichtskostenpflichtige Verfahren	284
II.	Bewilligung von Prozesskostenhilfe:	286
III.	PKH- Überprüfungsverfahren:	288
	Stichwortverzeichnis	291

A. Die Stellung der Sozialgerichte im Gerichtswesen (Horn)

Die **Sozialgerichte** sind nach der gesetzlichen Definition in § 1 SGG „besondere Verwaltungsgerichte“. Verfassungsrechtliche Grundlage der Vorschrift ist Art. 95 Abs. 1 GG i. d. F. vom 18.06.1968. Danach sind für die Gerichte der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der **Sozialgerichtsbarkeit** oberste Gerichtshöfe zu errichten. Alle fünf Zweige der Gerichtsbarkeit sind gleichwertig, gleichrangig und gleich bedeutsam.¹ Der Begriff Sozialgerichtsbarkeit geht auf Art. 96 Abs. 1 GG i. d. F. vom 23.05.1949 zurück. An dessen Stelle ist Art. 95 Abs. 1 GG getreten. § 1 SGG stellt als einfach gesetzliche, Verfassungsrecht wiederholende und konkretisierende Norm klar, dass die Sozialgerichtsbarkeit eine eigene Gerichtsbarkeit und somit Teil der Recht sprechenden Gewalt ist. Die Sozialgerichtsbarkeit ist durch organisatorische Unabhängigkeit von der Exekutive und Legislative gekennzeichnet. Die Spruchstätigkeit wird durch sachlich und persönlich unabhängige Richter ausgeübt. Die Sozialgerichtsbarkeit ist ein unabdingbares **Kernelement des Rechtsstaats**. Sie gewährleistet die Begrenzung und die Bindung staatlicher Macht und verhilft auf diese Weise den grundrechtlichen **Ausprägungen des Sozialstaatsprinzips** und den Freiheiten der Bürger vor unberechtigter Eingriffsverwaltung zur Verwirklichung.

Die Bedeutung der Vorschrift ist untrennbar verbunden mit der geschichtlichen Entwicklung. Denn vor Inkrafttreten des SGG am 01.01.1954 gab es keine Sozialgerichte und keine im heutigen Sinne unabhängige und dem Grundsatz der Gewaltenteilung dienende Sozialgerichtsbarkeit. Mit der Schaffung der Reichsversicherungsordnung (RVO)² wurde das Rechtsschutzverfahren in den Bereichen Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung vereinheitlicht und das System 1927 auf den Bereich der Arbeitslosenversicherung erstreckt. In die RVO wurden die Sozialhilfe- und Fürsorgeangelegenheiten nicht einbezogen, weil es sich hierbei nicht um Versicherungsleistungen handelte. Es existierte ein rein **verwaltungsisinternes dreistufiges Rechtsschutzsystem**, wo in erster Instanz die Spruchausschüsse bei den Versicherungsämtern, in zweiter Instanz die Spruchkammern der Oberversicherungsämter und in der letzten Instanz die Spruchsenate der Landesversicherungsämter oder des Reichsversicherungsamtes angerufen werden konnten. Eine Überprüfung der Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes oder der unteren Instanzen durch unabhängige Gerichte existierte nicht.³ Zu dieser Zeit waren

1 BVerfG vom 09.05.1961 – 2 BvR 49/60.

2 Vom 19.07.1911, RGBl. 509; mit Regelungen zu den Rechtsverhältnissen der Beamten und Dienstordnungsangestellten bei Krankenkassen (§§ 349–360); noch immer in Kraft.

3 Dazu Michael Fock in: Fichte/Jüttner, SGG, § 1 Rdnr. 5 f.

allein die Zivilgerichte unabhängige Gerichte im Sinne des Gewaltenteilungsgrundsatzes, woraus die bis heute gebräuchliche Bezeichnung der Zivilgerichtsbarkeit als ordentliche Gerichtsbarkeit folgt.

§ 1 SGG ist die einfach gesetzliche Umsetzung und Konkretisierung der Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 2, Art. 92, Art. 97 GG.⁴ Demzufolge hat die Vorschrift lediglich deklaratorischen Charakter.⁵ Sie setzt den in Art. 19 Abs. 4 GG begründeten Rechtsanspruch des Einzelnen, ihm zustehende Leistungen zu erhalten und sich im Falle der Eingriffsverwaltung gegen Akte der öffentlichen Gewalt gerichtlich zur Wehr setzen zu können, um die früher praktizierte Funktionseinheit von Verwaltung und gerichtlicher Kontrolle im Sinne eines verwaltungsinternen Rechtsschutzsystems ist durch das Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) verfassungsrechtlich überholt; Art. 92 und Art. 97 GG legen fest, dass die Rechtsprechung unabhängigen Richtern anvertraut ist.

Die Sozialgerichtsbarkeit im Sinne des § 1 SGG umfasst „**besondere**“ **Verwaltungsgerichte**. Die Sozialgerichte sind nach der kompetenziellen Zuordnung alle auf dem nach § 51 SGG eröffneten Rechtsweg entscheidenden Gerichte. Somit sind die Gerichte nicht erfasst, für die der allgemeine Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (§ 40 VwGO). Nach organisatorischem Verständnis umfasst die Sozialgerichtsbarkeit die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sowie deren Justizverwaltung.⁶

Gerichte sind zum einen staatliche Rechtsprechungsorganisationen und zum anderen Behörden der Gerichtsverwaltung. Als Rechtsprechungsorganisationen erfüllen sie durch die Richter, die ihnen nach Art. 92 GG übertragene Aufgabe der letztverbindlichen Klärung und Entscheidung der Rechtslage im Rahmen eines konkreten Streitfalles (Rechtsprechung). Träger der Rechtsprechungsgewalt sind nach Art. 92 GG die Richter und nicht die Gerichte.

Die **Unabhängigkeit** im Sinne des § 1 SGG umfasst die **organisatorische Unabhängigkeit der Sozialgerichtsbarkeit** sowie die **persönliche, sachliche und innere Unabhängigkeit der Richter**.

Unter die organisatorische Unabhängigkeit der Sozialgerichte fällt zunächst die Trennung von den Behörden und Leistungsträgern, wodurch auch jede Form der Ein- und Angliederung unzulässig ist. Dies folgt verfassungsrechtlich bereits durch das Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG). Organisatorisch getrennt sind Gerichte und Verwaltungsbehörden, wenn sich in persönlicher und sachlicher Ausstattung keine Überschneidungen ergeben und die Gerichte außerhalb der Gerichtsverwaltung keine

4 Beck OGK/Scholz, 01.05.2023, SGG § 1 Rdnr. 3.

5 Senger in: Schlegel/Voelzke, JurisPK-SGG, 2. Auflage 2023, § 1 SGG Rdnr. 7.

6 Vgl. Beck OGK/Burkiczak, 01.05.2023, SGG § 9 Rdnr. 23.

Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Ausübung eines Mandats in der kommunalen Vertretungskörperschaft führt jedoch nicht zur persönlichen Inkompatibilität, weil die Wahrnehmung von exekutiver Hoheitsgewalt hiermit nicht verbunden ist. Die Inkompatibilitätsvorschrift von § 4 DRiG sieht den Ausschluss eines Kommunalmandats nach h.M. nicht vor⁷. Des Weiteren umfasst die organisatorische Unabhängigkeit auch die Trennung von der Legislative (Art. 137 Abs. 1 GG, § 36 Abs. 2 DRiG, § 4 Abs. 1 DRiG). Ob die organisatorische Trennung von anderen Gerichtsbarkeiten, wie sie derzeit einfach gesetzlich vorgeschrieben ist, auch verfassungsrechtlich geboten ist, bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung.⁸ Diese Frage betrifft das Problem der Einheitsgerichtsbarkeit, bei der keine organisatorische Trennung mehr vorhanden ist, sondern nur noch unterschiedliche Spruchkörper existieren. Aus Art. 19 Abs. 4 GG lässt sich lediglich ableiten, dass staatliches Verwaltungshandeln in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig gerichtlich überprüft wird, nicht aber, dass dies durch eine eigenständige Sozialgerichtsbarkeit zu erfolgen hat. Auch aus Art. 95 Abs. 1 GG lässt sich nichts gegen die Aufgabe der eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit und deren Zusammenlegung mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit entnehmen.⁹ Art. 95 Abs. 1 GG schließt nur die Errichtung eines einheitlichen obersten Bundesgerichts für die aufgeführten Gerichtszweige aus, trifft aber für die Länder keine Bestimmung.

Den Richtern¹⁰ ist durch Art. 92 GG die Wahrnehmung der Rechtsprechung übertragen worden. Sie sind somit **verfassungsunmittelbare Organe** und nicht bloße Organwalter der Gerichte.¹¹ Die rechtsprechende Tätigkeit des Richters wird unmittelbar dem Staat als Gerichtsträger zugerechnet. Die Stellung des Richters ist durch organisatorische Selbstständigkeit, persönliche und sachliche Unabhängigkeit sowie Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten gekennzeichnet.

Dabei garantiert die **persönliche Unabhängigkeit des Richters** dessen Unabsetzbarkeit sowie Unversetzbarkeit (Inamovibilität).¹² Verfassungsrechtlich verankert ist dies durch Art. 97 Abs. 2 GG und Art. 33 Abs. 5 GG, weiter einfach gesetzlich durch das DRiG sowie die Richtergesetze der Länder. Nicht verfassungsrechtlich garantiert ist die derzeitige einfach gesetzlich

7 Schoch/Schneider/Stelkens/Panzer, 43. EL August 2022, VwGO § 1 Rdnr. 28 für Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für ein Verbot hätte es danach eines einschränkenden Gesetzes bedurft (Art. 137 GG).

8 Vgl. hierzu Beck OVG/Scholz, 01.05.2023, SGG § 1 Rdnr. 10 und 29ff.

9 Beck OVG/Scholz, 01.05.2023, SGG § 1 Rdnr. 29ff.

10 Aus Gründen der Lesbarkeit wird innerhalb dieses Textes das geschlechtsneutral zu verstehende generische Maskulinum als Formulierungsvariante entsprechend der geltenden Gesetzesfassung verwendet.

11 Sachs/Detterbeck, 9. Auflage 2021, GG Art. 92 Rdnr. 24.

12 Michael Fock in: Fichte/Jüttner, SGG, § 1 Rdnr. 10.

geregelter Anstellung auf Lebenszeit (§ 10 DRiG). Einschränkungen für Richter auf Probe und kraft Auftrages (§ 11 Abs. 3 SGG) sind im Interesse der Schaffung richterlichen Nachwuchses verfassungsrechtlich und mit Blick auf Art. 6 EMRK zulässig.¹³

Unter der **sachlichen Unabhängigkeit** ist die Freiheit von allen Einflussnahmen und Weisungen gegenüber staatlichen Stellen zu verstehen, die die dem Richter zur unabhängigen Wahrnehmung übertragenen Bereiche beeinflussen. Dies soll gewährleisten, dass der Richter sich in seiner Entscheidungsfindung allein an Recht und Gesetz ausrichtet. Dem weisungsfreien Bereich ist nicht nur die Recht sprechende Tätigkeit im engeren Sinne zuzuordnen, sondern etwa auch die Geschäftsverteilung durch das Präsidium. Die Unabhängigkeit bezieht sich nicht auf das Mitwirken eines Richters in der Gerichts- und Justizverwaltung.¹⁴

Die **Unterscheidung zwischen Kernbereich und äußerem Ordnungsbereich**¹⁵ dient der Abgrenzung zwischen unzulässigen und zulässigen Maßnahmen der Dienstaufsicht. Zum Kernbereich gehört all das, was die eigentliche Rechtsprechung sowie die sie vor- und nachbereitenden Sach- und Verfahrensentscheidungen ausmacht. Zum äußeren Ordnungsbereich gehört das, was der eigentlichen Rechtsprechung soweit entzogen ist, dass dafür die Garantie des Art. 97 Abs. 1 GG nicht in Anspruch genommen werden kann.¹⁶ Die im Rahmen der persönlichen Unabhängigkeit zulässige Ausnahme für Richter auf Probe oder kraft Auftrags gilt nicht für die sachliche Unabhängigkeit. Jede Weisung würde einen Verstoß gegen Art. 97 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG darstellen.

Unter der **inneren Unabhängigkeit** ist die charakterliche Eignung für das Richteramt, die ihn zur Kontrolle staatlicher Gewalt befähigt, zu verstehen. Sie wird dadurch dokumentiert, dass der Richter sich gegen jede Form von Einflussnahme durch staatliche Stellen, Medien oder Dritte verwahrt und sich auch von eigenen Wünschen oder Motiven nicht leiten lässt.

Der **Prüfungsumfang der Sozialgerichte** ergibt sich aus der Bindung der Richter an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 GG). Unter Gesetz sind alle gültigen Rechtssätze zu verstehen, insbesondere die formellen und materiellen Gesetze des Bundes und der Länder, wie Parlamentsgesetze, Verordnungen, Satzungen.¹⁷ Verwaltungsvorschriften sind keine Gesetze.

13 Michael Fock in: Fichte/Jüttner, SGG, § 1 Rdnr. 10.

14 BGH vom 08.05.1990 – RiZ (R) 6/88 (Niedersächsischer Dienstgerichtshof).

15 BGH vom 10.01.1985 – RiZ (R) 7/84.

16 BGH vom 14.09.1990 – RiZ (R) 1/90.

17 Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 99. EL September 2022, GG Art. 20 Rdnr. 60.

Bei Auslegung und Anwendung der Gesetze sind die Wertentscheidungen des Grundgesetzes zu beachten.¹⁸ Aus Art. 100 Abs. 1 GG folgt, dass die Verwerfungskompetenz von formellen Gesetzen des Bundes nur durch das Bundesverfassungsgericht möglich ist.¹⁹

Die **Gesetzesbindung** steht der Fortbildung des Rechts nicht entgegen.²⁰ Die Vielfältigkeit der Lebenswirklichkeit und die Unzulänglichkeit umfassender gesetzlicher Regulierungen macht es erforderlich, auch auf neuartige Problemkreise oder lückenhafte Gesetzeslagen zu reagieren. Der Richter kann die Streitentscheidung nicht mit Hinweis auf solche Problemstellungen ablehnen. Die Grenze richterlicher Rechtsfortbildung ist nur dann überschritten, wenn auf diese Weise gewonnene Erkenntnisse im Widerspruch zu den sichtbaren Wertungen des jeweiligen Rechtsgebietes stehen.²¹ Die Grenze der richterlichen Rechtsfortbildung wird durch die innere Ordnung des jeweiligen Regelungsgebietes gezogen.²²

Als Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25 GG) sind die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln vom Gericht zu berücksichtigen. Schließlich gehören zum gerichtlichen Prüfungsmaßstab auch die Unionsnormen, die weder Bestandteil des bundesdeutschen noch des Völkerrechts sind, sondern Ausfluss einer eigenständigen Rechtsordnung.²³ Die innerstaatliche Verbindlichkeit folgt aus Art. 23 GG. Kollidiert nationales Recht und Unionsrecht, hat das Unionsrecht Anwendungsvorrang. Die Unionsrecht entgegenstehende nationale Vorschrift bleibt unanwendbar. Das Gericht prüft dies selbstständig.²⁴

18 Sachs/Sachs 9. Auflage 2021, GG Art. 20 Rdnr. 106, 107, 155; Voßkuhle/Heitzer, JuS 2023, 312, 314.

19 So hat das BVerfG mit Beschluss vom 19.10.2022 in dem Verfahren 1 BvL 3/21 festgestellt, dass § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG i. d. F. des Art. 1 Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes v. 13.08.2019 (BGBl. I, 1290) mit Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar ist, soweit für eine allein stehende erwachsene Person ein Regelbedarf lediglich in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird. Diese Frage hatte die Sozialgerichte stark beschäftigt und zu einer Reihe stattgebender Entscheidungen ohne Beachtung des Verwerfungsmonopols des BVerfG geführt; Nachweise bei Oppermann/Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2022, § 2 AsylbLG Rdnr. 170–178.8.

20 BVerfG vom 14.01.1986 – 1 BvR 209/79, 1 BvR 221/79 –.

21 Sachs/Sachs 9. Auflage 2021, GG Art. 20 Rdnr. 106, 107.

22 Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht 12. Auflage 2021 Rdnr. 301–303.

23 BVerfG vom 18.10.1967 – 1 BvR 248/63, 1 BvR 216/67 –.

24 Grabitz/Hilf/Nettesheim/Nettesheim, 78. EL Januar 2023, AEUV Art. 1 Rdnr. 71, 79–81.

B. Aufbau und Funktion der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Horn)

Der Gerichtsaufbau innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

I. Die Sozialgerichte

Die **Sozialgerichte** werden als **unterste Instanzen** von den Ländern errichtet (§ 7 SGG). Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes werden durch Gesetz angeordnet. Eine Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke kann auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts kann das Land Zweigstellen errichten. Die Sozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der **Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit** offensteht. Bei den Sozialgerichten werden Kammern gebildet, die in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig werden (§§ 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 SGG). Das Sozialgericht besteht danach aus der notwendigen Zahl der Vorsitzenden (Berufsrichtern) und aus den von der Landesbehörde auf fünf Jahre berufenen ehrenamtlichen Richtern (§§ 9 Abs. 1 und 13 SGG). Die Kammereinteilung erfolgt nach § 10 SGG nach den einzelnen der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Sachgebieten. Es bestehen danach Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts. Hinzu treten nach Bedarf Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau. Für das Vertragsarztrecht – Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände – sind nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SGG eigene Kammern zu bilden, weil nur solche Personen im Spruchkörper mitwirken sollen, die sachkundig und mit der besonderen Materie sowie den tatsächlichen Verhältnissen in der vertragsärztlichen Versorgung vertraut sind.²⁵ § 10 Abs. 3 SGG eröffnet schließlich die Möglichkeit, den Bezirk einer Kam-

25 Beck OGG/Burkiczak, 01.05.2023, SGG § 10 Rdnr. 16.

mer auf Bezirke anderer Sozialgerichte desselben Landes zu erstrecken, womit die gleichmäßige Auslastung von Fachkammern mit kleinen Sachgebieten bezweckt wird.²⁶ Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 SGG ist es durch Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland möglich, dass der Bezirk einzelner Kammern auf die Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden kann.²⁷

Die **ehrenamtlichen Richter** werden jeweils innerhalb des Sozialgerichts für ein **Geschäftsjahr** auf die Kammern verteilt. Auch hier erfolgt die Aufteilung nach den jeweiligen Sachgebieten und somit aus den Reihen der Organisationen und Vereinigungen, von denen die ehrenamtlichen Richter nach § 14 SGG der zur Berufung zuständigen Landesbehörde benannt worden sind. Nach § 12 Abs. 2 SGG gehört in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Dabei sollen, sofern für einzelne Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet sind, die ehrenamtlichen Richter in diesen Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein. Das bedeutet, dass bei gesonderten Kammern der Rentenversicherung, der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung die ehrenamtlichen Richter jeweils innerhalb der einzelnen Kammern diesen gesonderten Versicherungszweigen angehören sollen. In den Kammern für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten (Vertragsarztrecht iWS) wirkt je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.²⁸ In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken zum einen ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen mit, zum anderen wirkt je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten mit. Dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden. In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit, was der Regelung zur Auswahl der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 28 Satz 1 VwGO) entspricht. Diese ehrenamtlichen Richter müssen keine besonderen

26 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 10 Rdnr. 7.

27 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 10 Rdnr. 7.

28 Dazu Wenner KrV 2020, 177, 179 ff.

gruppenbezogenen Voraussetzungen erfüllen, sondern das **gesamte Staatsvolk** repräsentieren. Grund hierfür ist, dass es sich um Angelegenheiten handelt, in denen es um steuerfinanzierte Leistungen geht.²⁹

Die bei den Sozialgerichten errichteten Kammern entscheiden als Gerichte erster Instanz. Organisatorisch sind bei jedem Sozialgericht Präsidien zu bilden. Diese bestehen aus dem Präsidenten oder Aufsicht führenden Richter als Vorsitzenden und nach §§ 6 SGG, 21a Abs. 2 GVG einer weiteren Zahl von Mitgliedern des Präsidiums abhängig von der Anzahl der Richterplanstellen des Gerichts an dem Tag, der dem Tag des Beginns des Geschäftsjahres um sechs Monate vorhergeht. Maßgeblich ist dabei die Zahl der zugewiesenen, nicht der tatsächlich besetzten Planstellen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Maßgeblicher Stichtag ist deshalb der 30.06. eines jeden Jahres. Die Größe des Präsidiums wird auf höchstens 11 Mitglieder begrenzt, was zwar zu einem geringeren Repräsentationsgrad der Richterschaft führt, aber im Interesse der effektiven Arbeit des Gremiums geboten ist.

§ 21b GVG und die auf der Grundlage von § 21b Abs. 5 GVG erlassene **Wahlordnung** vom 19.09.1972³⁰ enthalten die maßgebenden Wahlvorschriften. Das **Präsidium** wird durch Wahl gebildet, wobei alle zwei Jahre Teilwahlen stattfinden. Für jeweils die Hälfte der Mitglieder gelten deshalb zeitlich versetzte Wahlperioden. § 21b GVG trifft Bestimmungen über die Wahl in Verbindung mit den Wahlordnungen für die Präsidien der Gerichte. Die Wahlberechtigung findet sich in § 21b Abs. 1 Satz 1 und 3 GVG und zieht eine Wahlpflicht nach sich. Die Teilnahme an der Wahl gehört zu den richterlichen Amtsgeschäften.³¹ Bei der unentschuldigten Wahlverweigerung handelt es sich um ein Dienstvergehen, das Maßnahmen der Dienstaufsicht rechtfertigt.³² Die Verletzung der Wahlpflicht hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Wahl selbst. Durch die Wahl wird die Mitgliedschaft im Präsidium begründet, eine Wahlannahme ist nicht notwendig. Die Wahl kann nicht abgelehnt und die Zugehörigkeit zum Präsidium auch nicht aufgegeben werden.³³ § 21b Abs. 1 Satz 2 und 3 GVG regelt die Wählbarkeit. Der **Präsident** kann als **geborenes Mitglied** nicht gewählt werden, weil sich die Bestimmungen auf die zu wählenden Richter, nicht auf den Präsidenten beziehen. § 21b Abs. 3 Satz 2 GVG regelt ein **reines Mehrheitswahlsystem** als Wahlverfahren. Nach Satz 3 der Vorschrift sind die Länder ermächtigt, andere Wahlverfahren, insbesondere ein Verhältniswahlssystem für die Wahl

29 Beck OGK/Burkiczak, 01.05.2023, SGG § 12 Rdnr. 33.

30 Gesetz zur Änderung der Bezeichnung der Richter und der ehrenamtlichen Richter und die Präsidialverfassung der Gerichte vom 26.05.1972 – BGBl. I 841.

31 BVerwG vom 23.05.1975 – VII A 1.73 –.

32 Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21a Rdnr. 8.

33 Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21a Rdnr. 8.

zum Präsidium durch Landesgesetz zu bestimmen. Die **Wahlanfechtung** ist nach § 21b Abs. 6 GVG mit der Behauptung einer objektiven Gesetzesverletzung möglich. Das Gesetz nennt keine Anfechtungsfrist. Zuständig ist in Bezug auf das Präsidium eines SG oder eines LSG ein Senat des BSG, in Bezug auf das BSG ein Senat des BSG. Nach § 21b Abs. 6 Satz 4 GVG gelten für das Verfahren der Wahlanfechtung ergänzend die Vorschriften des FamFG sinngemäß. Beteiligte sind das Präsidium und der Anfechtende. Berechtigter zur Anfechtung sind nach § 21b Abs. 6 Satz 1 GVG alle in § 21b Abs. 1 Satz 1 GVG bezeichneten wahlberechtigten Richter, erfasst sind deshalb auch Richter, die nach § 21b Abs. 1 Satz 3 GVG vom **aktiven und passiven Wahlrecht** ausgeschlossen, an eine Verwaltungsbehörde oder für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet oder beurlaubt sind. Für das Bestehen des Anfechtungsrechts ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 GVG am Wahltag maßgebend, sodass auch ein später versetzter Richter anfechtungsberechtigt sein kann. Ist bei der Wahl ein Gesetz verletzt worden und kann die Verletzung das Wahlergebnis beeinflusst haben, hat die Wahlanfechtung sachlichen Erfolg. Die Wahl wird dann mit der Folge der Notwendigkeit ihrer Wiederholung für ungültig erklärt. Eine rechtskräftige Ungültigkeitsvoraussetzung hat die Auflösung des bisherigen Präsidiums zur Folge, sodass bis zur Bildung eines neuen Präsidiums die Notkompetenz des Präsidenten nach § 21i Abs. 2 GVG gilt. Nach § 21b Abs. 6 Satz 3 GVG führt die Ungültigkeitserklärung der Wahl zum Präsidium nicht zur Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung unter dem Aspekt des Verstoßes gegen die Garantie des gesetzlichen Richters.³⁴ Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, tritt nach § 21c Abs. 2 GVG an seine Stelle der oder die durch die letzte Wahl Nächsterberufene. Maßgebend ist die letzte Teilwahl, auch dann, wenn das ausgeschiedene Mitglied in der der letzten Teilwahl vorangegangenen Teilwahl gewählt worden ist.³⁵

Das Präsidium entscheidet in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder einlädt. Auch die **Teilnahme an den Sitzungen** gehört zu den **Dienstplichten der Richter**. Sofern die Beschlussfähigkeit des Präsidiums gefährdet sein könnte, geht die Pflicht zur Teilnahme anderen Dienstplichten vor.³⁶ In geeigneten Fällen kann ein Präsidiumsbeschluss auch im **Umlaufverfahren** gefasst werden.³⁷ Ein Ergebnisprotokoll über die vom Präsidium gefassten Beschlüsse mit einer die Richtigkeit des Protokolls bestätigenden Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers ist erforderlich, aber auch

34 Vergleiche C. Lückemann, in: Zöller § 21b GVG Rdnr. 23.

35 BGH vom 18.10.1990 – III ZB 35/90 –.

36 Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21a Rdnr. 8.

37 BVerwG vom 25.04.1991 – 7 C 11/90 –.

ausreichend.³⁸ Bezüglich Beratung und Abstimmung sind die Sitzungen grundsätzlich nicht öffentlich; der Vorsitzende leitet die Präsidiumssitzung. Die Präsidiumsmitglieder können weder von der Mitwirkung ausgeschlossen noch können sie abgelehnt werden. Das Präsidium entscheidet durch Beschluss und ist nach § 21i Abs. 1 GVG beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder (ohne den Präsidenten) anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ob Stimmenthaltung zulässig ist, ist umstritten.³⁹

Kernaufgabe des Präsidiums ist die Geschäftsverteilung, deren Vornahme eine richterliche Tätigkeit ist, sodass die Unabhängigkeitsgarantie von Art. 97 Abs. 1 GG gilt.⁴⁰ Den Inhalt des Geschäftsverteilungsplans regelt § 21e Abs. 1 Satz 1 GVG, wonach das Präsidium die Besetzung der Spruchkörper mit Berufsrichtern einschließlich ihrer Vertretung (personelle Geschäftsverteilung) bestimmt und die Geschäfte verteilt (sachliche Geschäftsverteilung). Der Begriff Geschäftsverteilung ist dabei umfassend zu verstehen. Er umfasst auch die Besetzung der Spruchkörper und die Regelung der Vertretung für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer ihrer Mitglieder.

Für die Geschäftsverteilung in der Sozialgerichtsbarkeit gelten im Wesentlichen folgende Grundsätze:

1. Abstraktionsprinzip

Die Geschäftsverteilung unterliegt dem Abstraktionsprinzip. Die Zuständigkeit der Fachkammern muss sich im Voraus aus **abstrakt-generellen Regeln** bestimmen lassen. Darüber hinaus müssen die Besetzung der Spruchkörper und die Vertretung im Vorfeld nach abstrakt-generellen Regelungen festgelegt sein. Das Präsidium bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, nach welchen Merkmalen die Verteilung der Streitsachen und die Zuweisung der Richter zu den Fachkammern erfolgt. Eine Verteilung nach Sachgebieten ist zulässig, eine solche nach Anfangsbuchstaben des Klägers kann zu Manipulationen führen und ist deshalb unzulässig.⁴¹

§ 21e Abs. 4 GVG macht eine Ausnahme vom Abstraktionsprinzip. Danach kann das Präsidium für bereits anhängige Verfahren bestimmen, dass ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung weiterhin zuständig bleibt.

38 BVerwG vom 05.04.1983 – 9 CB 12/80 –.

39 Dazu Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21e Rdnr. 72.

40 Beck OGG/Scholz, 01.05.2023, SGG § 6 Rdnr. 11.

41 LG Frankfurt vom 09.11.1987 – 2/24 S 242/87 –.

2. Bestimmtheitsgebot

Die Verteilung der Streitsachen muss eindeutig, also **hinreichend bestimmt** sein. Bei Zweifeln entscheidet das Präsidium.⁴²

3. Vollständigkeitsprinzip

Es sind **sämtliche Streitsachen** auf die Spruchkörper zu verteilen. Weder einzelne noch eine Gruppe von Streitsachen darf unverteilt bleiben. Jeder dem Gericht zugewiesene Richter ist auch einem Spruchkörper zuzuteilen. Richter können nach § 21e Abs. 1 Satz 4 GVG zu ordentlichen Mitgliedern in mehreren Spruchkörpern bestimmt werden.⁴³

4. Jährlichkeitsprinzip

Nach § 21e Abs. 1 Satz 2 GVG trifft das Präsidium die Anordnungen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Aus dem in § 21e Abs. 1 Satz 2 GVG festgelegten Jährlichkeitsprinzip folgt, dass der auf ein Geschäftsjahr bezogene Geschäftsverteilungsplan nach dessen Ablauf außer Kraft tritt. Die mit Beginn des Geschäftsjahres noch anhängigen und künftig eingehenden Verfahren werden alljährlich auf die Spruchkörper verteilt.⁴⁴

5. Richterliche Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident bestimmt nach § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG selbst über die von ihm auszuführenden richterlichen Tätigkeiten. Zweck der Regelung ist es, dem Präsidenten die Entscheidung zu überlassen, welche Arbeitsbelastung durch richterliche Aufgaben sich mit Justizverwaltungsangelegenheiten und den Pflichten als Vorsitzender des Präsidiums vereinbaren lassen.⁴⁵

6. Änderungen während des Geschäftsjahres

Nach § 21e Abs. 1 GVG dürfen die Anordnungen während des Geschäftsjahres nach § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG nur geändert werden, wenn dies wegen **Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder in Folge des Wechsels oder dauerhafter Verhinderung einzelner Richter** erforderlich wird. In dem das Gesetz von „den Anordnungen nach Abs. 1“ spricht, macht es deutlich, dass die notwendigen Änderungen auf die „Verteilung der Geschäfte“ und auch auf die Besetzung der Spruchkörper oder die Vertretungsregelung bezogen sind. Eine Änderung in diesem Sinne ist gegeben, wenn einem Spruchkörper die Zuständigkeit für

42 BGH vom 13.05.1975 – 1 StR 138/75 –.

43 BVerfG vom 24.03.1964 – 2 BvR 42/63, 2 BvR 83/63, 2 BvR 89/63 –.

44 BVerwG vom 21.11.1978 – 1 C 33.78 –.

45 Kissel/Mayer/Mayer, 10. Auflage 2021, GVG § 21e Rdnr. 126. § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG ist auch auf den Direktor des Sozialgerichts anwendbar.

Verfahren zugewiesen wird, für die er bisher nicht zuständig war, wenn ihm die Zuständigkeit entzogen wird, wenn ihm Richter zugewiesen werden, die bisher nicht Mitglied des betreffenden Spruchkörpers waren, wenn Richter den Spruchkörper verlassen oder wenn andere Richter als bisher zur Vertretung berufen werden. Das Präsidium hat pflichtgemäß zu beurteilen, ob eine Überlastung oder mangelnde Auslastung vorliegt; die Beurteilung muss sachlich vertretbar sein, was der Fall ist, wenn nur auf diese Weise dem Verfassungsgebot eine Gewährleistung von Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit nachzukommen ist.⁴⁶

Ein Richter wechselt bei seinem Eintritt in den Ruhestand, Tod sowie bei sonstigem Ausscheiden etwa im Wege der Versetzung, Beförderung oder Abordnung. Außerdem liegt ein Wechsel vor, wenn ein weiterer Richter in das Gericht eintritt. Dem steht die Einrichtung eines weiteren Spruchkörpers gleich, auch wenn dies nicht durch das Hinzukommen weiterer Richter oder Überlastung bedingt ist.⁴⁷

Fehler in der Geschäftsverteilung können die **Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG)** verletzen, wobei die Verletzung auf einem fehlerhaften Geschäftsverteilungsplan einerseits und andererseits darauf beruhen kann, dass die Besetzung dem Geschäftsverteilungsplan widerspricht. Deshalb können Fehler im Geschäftsverteilungsplan oder fehlerhafte Präsidiumsbeschlüsse zur nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Spruchkörpers führen und zu einem wesentlichen Verfahrensmangel nach § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verletzung der Geschäftsverteilung willkürlich erfolgt ist. Willkür liegt nur dann vor, wenn die Annahme der Zuständigkeit bei objektiver Betrachtung unverständlich und offensichtlich unhaltbar ist.⁴⁸

Neben den Richtern sind in den Sozialgerichten nicht richterliche Beamte und Angestellte tätig. Bei jedem Gericht wird nach § 4 SGG eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Diese Regelung gilt für alle Instanzen, also sowohl für die Sozialgerichte wie auch für die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht.

II. Die Landessozialgerichte

Die **Landessozialgerichte** sind als **Berufungs- und Beschwerdeinstanzen** ebenfalls von den Ländern zu errichten. Wie bei den Sozialgerichten wer-

⁴⁶ BVerfG vom 16.02.2005 – 2 BvR 581/03 –.

⁴⁷ BGH vom 25.09.1975 – 1 StR 199/75 –.

⁴⁸ Michael Fock in: Fichte/Jüttner, SGG, § 6 Rdnr. 12.

den die Errichtung und die Aufhebung eines Gerichts sowie die Verlegung eines Gerichtssitzes durch Gesetz angeordnet (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGG). Eine Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke kann durch Rechtsverordnung erfolgen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 SGG). Mehrere Länder können ein gemeinsames Landessozialgericht errichten. Hiervon haben die Länder von Berlin und Brandenburg sowie von Niedersachsen und Bremen Gebrauch gemacht, sodass nur 14 statt 16 Landessozialgerichte bestehen.

Das Landessozialgericht besteht nach § 30 Abs. 1 SGG aus dem Präsidenten, den vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern. Was die Verwaltung und den inneren Aufbau anbetrifft, so gilt auch hier die **Präsidialverfassung der Gerichte** nach §§ 21a ff. VVG. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und einer näher bestimmten Anzahl gewählter Richter als weiteren Mitgliedern. Für das Präsidium gelten die Vorschriften wie bei den Sozialgerichten entsprechend. Als richterliche Institution bestehen bei den Landessozialgerichten Senate, die ebenfalls nach Fachgebieten aufgegliedert sind. Nach § 31 SGG sind daher Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu bilden. Ein eigener Senat muss für das Vertragsarztrecht und für Antragsverfahren nach § 55a Abs. 2 SGG gebildet werden (§ 31 Abs. 2 SGG). Es besteht für die Länder die Möglichkeit, den Bezirk eines Senats auf die Gebietsteile mehrerer Länder durch Staatsvertrag auszudehnen.⁴⁹

Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Aufschlüsselung und Aufteilung der ehrenamtlichen Richter in den Senaten erfolgt in derselben Weise wie bei den Sozialgerichten. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2–5 SGG gilt entsprechend.

Im Senat führt der Präsident des Landessozialgerichts oder ein Vorsitzender Richter den Vorsitz. Nach § 21 f. VVG führt den Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden das vom Präsidium bestimmte Mitglied des Spruchkörpers. Ist auch dieser Vertreter verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Spruchkörpers den Vorsitz. Eine weitreichende Veränderung brachte das Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und der Gerichte vom 22.12.1999⁵⁰, mit dem zur Effizienzsteigerung der Justiz die richterliche Selbstverwaltung gestärkt, über-

49 Beck OGG/Burkiczak, 01.05.2023, SGG § 31 Rdnr. 25.

50 BGBl. 1999 I 2598.

kommene Privilegien innerhalb der Richterschaft beseitigt und die Eigenverantwortlichkeit der Rechtsprechung gestärkt werden sollten.⁵¹ So wurde u. a. das Vorsitzenden-Quorum in § 21a Abs. 2 Satz 2 GVG a.F. abgeschafft und die früher dem Vorsitzenden obliegende Entscheidung über die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung auf alle dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter übertragen.

III. Das Bundessozialgericht

Das **Bundessozialgericht** entscheidet über das **Rechtsmittel der Revision** (§ 39 SGG). Es hat nach § 38 SGG seinen Sitz in Kassel und besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern. Während bei den Sozialgerichten neben den fachlichen Voraussetzungen keine weiteren Bedingungen an die Ernennung zum Berufsrichter in der Sozialgerichtsbarkeit geknüpft sind, müssen die Berufsrichter bei dem Bundessozialgericht nach § 38 Abs. 2 SGG das 35. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten hier die Vorschriften des Richterwahlgesetzes. Allgemeine Dienstaufsichtsbehörde ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das Gesetz verweist wegen der Besetzung und Bildung der Senate in § 40 SGG auf die entsprechenden Vorschriften über die Bildung und Besetzung der Senate bei den Landessozialgerichten (§§ 31 Abs. 1, 33 SGG). Neben die Fachsenate tritt als eine Besonderheit der große Senat nach § 41 SGG. § 41 Abs. 5 SGG stellt sicher, dass alle Senate des BSG unabhängig von der konkreten Betroffenheit angemessen repräsentiert sind. Der große Senat besteht deshalb stets aus dem Präsidenten (Vorsitzenden des 1. Senats), je einem Berufsrichter aller anderen Senate, je zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber, je einem weiteren ehrenamtlichen Richter aus dem sozialen Entschädigungsrecht/Teilhabe behinderter Menschen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten/behinderten Menschen (Abs. 5 Satz 1). Zu dieser Stammbesetzung treten bei Betroffenheit des Vertragsarztsenats darüber hinaus je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der dortigen ehrenamtlichen Richter (Abs. 5 Satz 2), bei Betroffenheit des Sozialhilfesenats oder Senats in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zusätzlich zwei der von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richter (Abs. 5 Satz 3) hinzu. Den Vorsitz im großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied (§ 41 Abs. 6 Satz 2 SGG).

⁵¹ BT-Drs. 14/597, 4.

Die **Aufgabe des großen Senats am BSG** ist es, die Rechtsprechung der einzelnen Senate untereinander zu koordinieren. Will in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder einer bereits früher getroffenen Entscheidung des großen Senats abweichen, so muss der große Senat angerufen werden (Divergenzvorlage).⁵² Dieser in § 41 Abs. 2 SGG geregelte Fall verpflichtet die Senate zur Anrufung des großen Senats. In Fragen grundsätzlicher Bedeutung kann ein erkennender Senat die Entscheidung des großen Senats herbeiführen, wenn nach der Überzeugung dieses Senats die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert (§ 41 Abs. 4 SGG). Die Anrufung des großen Senats ist in diesem Falle nicht zwingend vorgeschrieben⁵³, sodass es von der Entscheidung des Senats – also von der Mehrheit der Senatsmitglieder – abhängt, ob der große Senat angerufen werden soll oder nicht. Die Besetzung des großen Senats ist bei Vorlagen nach § 41 Abs. 2 und Abs. 4 SGG gleich. Der große Senat prüft die Zulässigkeit seiner Anrufung für die Divergenzvorlage nach Abs. 2 und 3 und für die Grundsatzvorlage nach Abs. 4. Soweit die Vorlage unzulässig oder die Entscheidungserheblichkeit einer Rechtsfrage durch eine Rechtsänderung entfallen ist und der anrufende Senat die Vorlage nicht zurücknimmt, beendet der große Senat das Vorlageverfahren „in der nach Rechtslage geeigneten Form“, etwa durch Feststellung der Erledigung.⁵⁴ Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellt § 41 Abs. 7 Satz 2 SGG in das Ermessen des großen Senats; er kann von einer mündlichen Verhandlung auch ohne Zustimmung der Beteiligten absehen.⁵⁵ Der große Senat teilt den Beteiligten des Verfahrens die Absicht, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, mit und gibt ihnen Gelegenheit, sich zum Verfahren und den zu entscheidenden Rechtsfragen zu äußern.⁵⁶ Die Entscheidung des großen Senats erfolgt durch Beschluss, in dem er nur die ihm gestellte Rechtsfrage beantwortet. Die Rechtsansicht des großen Senats ist für den erkennenden Senat, der abschließend über die Revision zu befinden hat, bindend, wobei sich die Bindungswirkung nur auf das anhängige Verfahren erstreckt und erkennende Senate nicht daran hindert, in anderen Verfahren eine vom großen Senat beantwortete Rechtsfrage erneut vorzulegen.

Wegen der Bildung des Präsidiums, der Vertretung des Präsidenten und der übrigen mit der Verwaltung des Bundessozialgerichts zusammenhän-

52 Dazu Beck OK SozR/Udsching, 69. Ed. 01.03.2023, SGG § 41 Rdnr. 3–7.

53 Beck OGG/Roos, 01.05.2023, SGG § 41 Rdnr. 27.

54 Berchtold in: Berchtold, SGG, 6. Auflage 2021 § 41 Rdnr. 30.

55 BSG vom 19.12.1996 – GS 2/95 –.

56 BSG vom 19.12.1996 – GS 2/95 –.

genden Bestimmungen kann auf das bei den Sozial- und Landessozialgerichten Gesagte verwiesen werden. Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass das Präsidium des BSG unter Hinzuziehung der beiden der Geburt nach ältesten Bundessozialrichter eine Geschäftsordnung beschließt, die den Geschäftsgang am Bundessozialgericht regelt.

